

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das
Bundeskanzleramt -
Sektion III

per e-mail an "iii1@bka.gv.at"

Dr. Anton Gstöttner

Telefon: 0512/508-2200

Telefax: 0512/508-2205

E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR: 0059463

————— **Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2003;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1127/289

Innsbruck, 13.10.2003

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I.

Zu Art. 1. Z. 46, Art. 5 Z. 4 und Art. 6 Z. 4 (§ 236c Abs. 3 BDG bzw. § 115e Abs. 3 LDG bzw. § 124e Abs. 3 LLDG):

Der letzte Satz sollte jeweils wie folgt lauten: "Ist ein solcher Ruhestandsversetzungsbescheid am 1. Jänner 2004 noch nicht rechtskräftig geworden **oder noch nicht erlassen worden**, ist

Zu Art. 2 Z. 1 (§ 7 Abs. 2 und 3 GG 1956):

Gegen die beabsichtigte Änderung der Rundungsbestimmung bestehen massive Einwände. In den Erläuterungen wird die Änderung mit der Umstellung der Bundesbesoldung auf eine andere Standardsoftware, die eine Abbildung mehrerer Kommastellen ermöglicht, begründet.

Hier wird übersehen, dass § 7 Abs. 2 und 3 GG 1956 von zahlreichen Behörden anzuwenden ist, die über keine entsprechende Software verfügen. Einer generellen Anordnung der Rundung auf ganze Cent müssten jedenfalls Erhebungen vorausgehen, ob bei den übrigen Gebietskörperschaften (die beispielsweise im Bereich der Landeslehrer das Gehaltsgesetz 1956 unmittelbar anzuwenden haben) die Umstellung technisch überhaupt durchführbar und, gegebenenfalls, mit welchem Aufwand sie zu bewerkstelligen ist.

Für Tirol ist darauf hinzuweisen, dass Landesbeamte, Gemeindebeamte und Landeslehrer über dasselbe Personalverwaltungsprogramm abgerechnet werden. Eine Umstellung ist technisch zwar realisierbar, sie kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn sie für alle drei Gruppen in gleicher Weise (für die Landes- und Gemeindebeamten durch den Landesgesetzgeber) angeordnet wird.

Davon abgesehen ist die beabsichtigte Neuregelung in der vorliegenden Form derzeit auch deshalb nicht durchführbar, weil der Entwurf eine entsprechende Änderung des § 34 des Pensionsgesetzes 1965 nicht vorsieht. Ruhe- und Versorgungsbezüge werden ebenfalls über das oben erwähnte Personalverwaltungsprogramm ausbezahlt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Zu Art. 2 Z. 2 (§ 12 Abs. 2 Z. 1 GG 1956):

Eine Regelung, die vorsieht, dass Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft nur in dem Ausmaß als Vordienstzeiten anzurechnen sind, in dem sie im Rahmen des jeweiligen Dienstverhältnisses für die Vorrückung berücksichtigt wurden, dürfte im praktischen Vollzug Probleme aufwerfen. Dienstzeitbestätigungen geben nämlich in den wenigsten Fällen darüber Auskunft. Es müsste daher in jedem Einzelfall beim früheren Dienstgeber nachgefragt werden, ob Zeiten für die Vorrückung nicht berücksichtigt wurden. Dies ist nicht nur zeitaufwendig, sondern wird insbesondere bei weiter zurückliegenden Zeiten oft kaum zu erheben sein.

Zu Art. 2 Z. 5 und Art. 3 Z. 8:

Das Land Tirol spricht sich gegen ein Abgehen von der bewährten Dreißigstel-Regelung bei der Aliquotierung aus. Die Änderung der Aliquotierungsmethode wäre in Tirol kurzfristig technisch nicht durchführbar.

Zu Art. 3 Z. 6 (§ 4 Abs. 7 VBG 1948):

Nach dieser Bestimmung hätte der Dienstgeber Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis über im Bereich der Dienststelle frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Ausnahme in Bezug auf Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis als „Probezeit“ befristet ist, EU-konform wäre.

Zu Art. 3 Z. 9 (§ 18 Abs. 3 VBG 1948):

Auf die Einwände zu Art. 2 Z. 1 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z. 19 (§ 27c Abs. 2 VBG 1948):

Beim Zitat „Abs. 1 Z. 1 und 2“ dürfte es sich um ein Fehlzitat handeln.

Zu Art. 3 Z. 21 (§ 27g Abs. 1 VBG 1948):

Da im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Zeiterfassung wohl nicht immer ein verbindlicher Dienstplan vorausgesetzt werden kann, wird vorgeschlagen, im letzten Teilsatz die Wortfolge „nach dem Dienstplan“ zu streichen.

Zu Art. 5 Z. 8 und 9 sowie Art. 6 Z. 9 und 10 (Art. 1 der Anlage zum LDG bzw. zum LLDG):

Im Zusammenhang mit der hier beabsichtigten Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG wird darauf hingewiesen, dass die hinsichtlich der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrganges zu treffenden Regelungen im Sinne der Buchstaben f und g des Art. 1 der Richtlinie 89/48/EWG und der Buchstaben i und j des Art. 1 der Richtlinie 92/51/EWG (Normierung der Modalitäten des Anpassungslehrganges [insbesondere Ablauf, Koordination und Bewertung des Anpassungslehrganges, Einzelheiten betreffend die „Betreuungslehrer“ und eine allfällige Zusatzausbildung der Lehrgangsteilnehmer, Tragung der Kosten des Anpassungslehrganges] sowie der Modalitäten der Eignungsprüfung [insbesondere Prüfungstermine, Prüfungsablauf, Leistungsbeurteilung, Vergütung der Prüfungstätigkeit] nach wie vor nicht erlassen wurden.

Zur Schaffung entsprechender Regelungen ist gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG der Bund zuständig (vgl. zu diesem Regelungsdefizit auch Juranek, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa, 1999, Band II, S. 424).

Zu Art. 7 Z. 9 (§ 15 Abs. 4 PG 1965):

Im Sinne einer teleologischen Auslegung dürfte wohl gemeint sein, dass zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Ruhegenuss des überlebenden Ehegatten durch das für die Bildung der Ruhegenussbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß geteilt wird und anschließend das Ergebnis durch das

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebliche Prozentausmaß geteilt wird. Dieser Berechnungsvorgang kommt durch die im Entwurf gewählte Formulierung nicht klar zum Ausdruck.

Zu Art. 7 Z. 24 (§ 59 Abs. 3 PG 1965):

Auch hier wird auf die Einwände zu Art. 2 Z. 1. verwiesen.

Zu Art. 7 Z. 35 (§ 102 Abs. 44 Z. 2 PG 1965):

Der Art. 14 Z. 9 des Budgetbegleitgesetzes 2003 hat dem § 41 Abs. 2 PG 1965 folgenden Satz angefügt: „Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“

Die Erläuterungen führen dazu Folgendes aus:

"Entsprechend dem Regierungsübereinkommen werden ab 1. Jänner 2004 neu anfallende Ruhebezüge erst ab dem zweitfolgenden Kalenderjahr erstmals angepasst."

Für § 41 Abs. 2 PG 1965 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003 wurde keine Inkrafttretensbestimmung normiert. Dies hatte zur Folge, dass die Regelung des Art. 14 Z. 9 des Budgetbegleitgesetzes 2003 bereits mit 21. August 2003 in Kraft getreten ist. Die - den Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz 2003 widersprechende - Konsequenz ist daher, dass Ruhebezüge, die im Jahr 2003 bereits angefallen sind bzw. noch anfallen werden, mit 1. Jänner 2004 nicht zu valorisieren sind.

Den wiedergegebenen Erläuterungen entsprechend, müsste § 41 Abs. 2 in den § 102 Abs. 44 Z. 2 aufgenommen werden.

II.

Die in Aussicht genommene 2. Dienstrechts-Novelle 2003 sollte auch zum Anlass genommen werden, um folgende legistische Unzulänglichkeiten im LDG bzw. LLDG zu bereinigen.

Zu § 23a Abs. 1 LDG 1984:

Im § 23a Abs. 1 LDG 1984 müsste die Wendung „sind die Unterrichtsstunden an der Schule im Ausland auf die Lehrverpflichtung anzurechnen“ richtig „sind die Unterrichtsstunden an der Schule im Ausland auf die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung anzurechnen“ lauten.

Zu § 26a Abs. 3 LDG 1984:

Der zweite Satz dieser Bestimmung müsste richtig wie folgt lauten: „In diesem Fall richtet sich seine Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung nach seiner tatsächlichen Verwendung.“

Zu § 45 Abs. 3 LDG 1984:

Die letzten zwei Sätze des § 45 Abs. 3 LDG 1984 müssten richtig wie folgt lauten: "Abweichend davon kann die Dienstbehörde das Ausmaß der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als es erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung bzw. die entsprechende Anzahl an Jahresstunden der Jahresnorm abweichen."

Zu § 59d Abs. 1 LDG 1984 und § 66d Abs. 1 LLDG 1985:

Nach § 59d Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 66d Abs. 1 LLDG 1985 ist eine Familienhospizfreistellung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2 (§ 66 Abs. 2) sowie für die

Sterbebegleitung von Geschwistern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern zuzugewähren. Da es sich bei

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Geschwistern um nahe Angehörige im Sinne des § 59 Abs. 2 (§ 66 Abs. 2) handelt, ist ihre Nennung im zweiten Satz des Abs. 1 entbehrlich.

Im § 59d Abs. 1 erster Satz Z. 2 und zweiter Satz LDG 1984 müsste es anstelle „Herabsetzung der Lehrverpflichtung“ jeweils „Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung“ lauten.

Zur Leistungsfeststellung (§§ 61 ff LDG 1984 und §§ 69 ff LLDG 1985):

Im Zusammenhang mit der Durchführung jedes Leistungsfeststellungsverfahrens ist die Frage zu klären, auf welchen Beurteilungszeitraum sich der Bericht des Leiters bzw. die behördliche Leistungsfeststellung zu beziehen hat. Das LDG 1984 enthält in den §§ 63a und 66 Abs. 3 (das LLDG 1985 in den §§ 71a und 74 Abs. 3) Regelungen über die für die verschiedenen Arten von Leistungsfeststellungsverfahren jeweils maßgeblichen Beurteilungszeiträume. Allerdings lassen diese Bestimmungen - anders als das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (siehe die §§ 81a Abs. 1 i.V.m. 81 Abs. 1 Z. 1 und 220 Abs. 1 Z. 1 BDG 1979) - die Frage unbeantwortet, welcher Beurteilungszeitraum für Fälle zu gelten hat, in denen eine bescheidmäßige Feststellung des Inhalts zu treffen ist, dass der Landeslehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat (vgl. dazu insbesondere § 66 Abs. 2 LDG 1984 bzw. § 74 Abs. 2 LLDG 1985). Die Bestimmungen des LDG 1984 bzw. des LLDG 1985 sollten daher entsprechend ergänzt werden.

Im LDG 1984 fehlt eine Bestimmung, die normiert, dass bescheidmäßige Leistungsfeststellungen des Inhalts, dass der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen oder durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam sind. Im LLDG 1985 fehlt eine solche Bestimmung in Bezug auf Leistungsfeststellungen des Inhalts, dass der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

Zu § 115d Abs. 5a LDG 1984 und § 124d Abs. 5a LLDG 1985:

Im § 115d Abs. 5a erster Satz LDG 1984 (§ 124d Abs. 5a erster Satz LLDG 1985) müsste es statt „an den Bund“ richtig „an das Land“ lauten.

Im § 115d Abs. 5a zweiter und dritter Satz LDG 1984 (§ 124d Abs. 5a zweiter und dritter Satz LLDG 1985) müsste es statt „Beamten“ systemkonform „Landeslehrer“ lauten.

III.

Zum Pensionsgesetz 1965 wird noch auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 96 Abs. 3 PG 1965 ist der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 und 3 bei Lehrern, die spätestens am 30. September 2000 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 207n BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werden, stets der Ablauf des Monats zugrunde zu legen, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollendet haben werden, sofern die Versetzung in den Ruhestand vor Vervollendung ihres 738. Lebensmonats erfolgt.

§ 207n BDG regelt den Vorruhestand und entspricht dem § 13a LDG im Bereich der Landeslehrer.

Die Einschränkung des § 96 Abs. 3 PG 1965 auf Lehrer, die auf Antrag in den Vorruhestand versetzt werden, scheint gleichheitswidrig:

Vor dem 1. Oktober 1945 geborene Lehrer, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit (von Amts wegen oder auf Antrag) in den Ruhestand versetzt werden (müssen), müssen die Kürzung des Ruhebezuges bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem sie frühestens ihre Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung hätten bewirken können, im Kauf nehmen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Kaufnehmen des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Zur Illustration wird auf das Beispiel einer im Februar 1944 geborenen Lehrerin verwiesen:

Wird die Lehrerin mit Ablauf des 29. Feber 2004 auf ihren Antrag in den Vorruhestand versetzt, so hat sie keine Kürzung ihres Ruhebezuges zu gewärtigen.

Wird sie mit dem selben Datum wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, dann ist ihre Ruhegenussbemessungsgrundlage für 25 Monate von 80% auf 73% zu kürzen.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Personal zu Zl. Präs.I-395/187 vom 08. Oktober 2003

Allgemeine Präsidualangelegenheiten zu Zl. Präs.III-22.029/94 vom 08. Oktober 2003

Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4594/143 vom 09. Oktober 2003

Land- und Forstwirtschaftsrecht zu Zl. IIIa2-44/321 vom 01. Oktober 2003

Schule- und Kindergarten zu Zl. IVa-83/19 vom 09. Oktober 2003

im H a u s e

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.